

Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die Kirchenkreise - Kreiskirchenämter
Superintendentinnen und Superintendents
Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter
Verbände kirchlicher Körperschaften Ämter und Einrichtungen
Gleichstellungsbeauftragten der Ev. Kirche von Westfalen
nachrichtlich: Mitglieder der Kirchenleitung
und Dezernate des Landeskirchenamtes

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)	Datum
		350.32	07.12.2023

Rundschreiben Nr. 14/2023

Neufassung der Genehmigungsverordnung – GenVO

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach der bisher geltenden Genehmigungsverordnung bedürfen bestimmte dienst- und arbeitsrechtliche Maßnahmen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreise betreffen, der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Genehmigungsbehörde für dienstrechtliche Maßnahmen ist das Landeskirchenamt, für arbeitsrechtliche Maßnahmen entweder ebenfalls das Landeskirchenamt oder die Superintendentinnen und Superintendents.

Nun wurde die Genehmigungsverordnung überarbeitet. Am 30.11.2023 wurde durch die Kirchenleitung die in der Anlage beigefügte Neufassung der Genehmigungsverordnung beschlossen, nach welcher die arbeitsrechtlichen Maßnahmen nicht mehr durch das Landeskirchenamt genehmigt werden müssen, sondern die Verantwortung für alle arbeitsrechtlichen Maßnahmen vor Ort durch die entsprechenden Genehmigungen der Superintendentinnen und Superintendents ausgeübt wird. Die Genehmigung dienstrechtlicher Maßnahmen für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Kirchenkreise und Verbände verbleibt beim Landeskirchenamt. Ebenso werden Genehmigungsvorbehalte außerhalb der Genehmigungsverordnung nicht berührt, so dass z. B. arbeitsrechtliche Maßnahmen, die Mitarbeitende aus dem Verkündigungs-, Seelsorge- und Bildungsbereich betreffen, weiterhin dem Landeskirchenamt zur Genehmigung vorgelegt werden müssen.

Für die inhaltliche Ausgestaltung der Neufassung der Genehmigungsverordnung im Einzelnen wird auf die beigefügte Synopse und auf die dort aufgeführten Erläuterungen verwiesen.

- 2 -

Bei Fragen zu der Neufassung der Genehmigungsverordnung stehen Ihnen Frau Hanke (Annette.Hanke@ekvw.de, Tel. 0521/594-317) und Frau Kindt (Nicole.Kindt@ekvw.de, Tel. 0521/594-394) gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Juhl

Verordnung
über die kirchenaufsichtliche Genehmigung
dienst- und arbeitsrechtlicher Maßnahmen
(Genehmigungsverordnung – GenVO)
Vom 30. November 2023

Die Kirchenleitung hat aufgrund von Artikel 53 KO folgende Verordnung erlassen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für dienst- und arbeitsrechtliche Maßnahmen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen betreffen.

§ 2

Dienstrecht

Der vorherigen kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen

1. die Errichtung, Bewertung und Aufhebung der Stellen von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten,
2. Ernennungen und Beförderungen von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie sie betreffende beförderungsgleiche Maßnahmen,
3. die Bestätigung und Ernennung nach § 10 Absatz 2 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD (KBG.EKD),

4. die Rücknahme der Ernennung nach § 11 KBG.EKD,
5. die Freistellung nach den §§ 49 bis 51c KBG.EKD,
6. die Abordnung nach § 56 KBG.EKD,
7. die Zuweisung nach § 57 KBG.EKD,
8. die Versetzung zu einem anderen Dienstgeber nach § 58 KBG.EKD,
9. die Versetzung in den Wartestand nach § 60 KBG.EKD und nach § 2 Ausführungsgesetz zum KBG.EKD,
10. die Wiederverwendung von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Wartestand nach § 63 KBG.EKD,
11. die Übertragung eines funktionalen Amtes, dem das statusrechtliche Amt der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten nicht entspricht.

§ 3

Arbeitsrecht

Der vorherigen kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen

1. der Abschluss von Arbeitsverträgen mit Angestellten,
2. die Änderung von Arbeitsverträgen mit Angestellten,
3. die Kündigung von Arbeitsverträgen mit Angestellten,
4. der Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Ausbildungsverträgen mit Auszubildenden.

§ 4

Genehmigungsbehörde

- (1) Die kirchenaufsichtliche Genehmigung erfolgt für dienstrechtliche Maßnahmen nach § 2 durch das Landeskirchenamt.
- (2) Die kirchenaufsichtliche Genehmigung erfolgt für arbeitsrechtliche Maßnahmen nach § 3 durch die Superintendentin oder den Superintendenten. Ist die Superintendentin oder der Superintendent Mitglied des Leitungsorgans, das die Maßnahme beschlos-

sen hat, oder hat der Kreissynodalvorstand über eine Ausnahme von dem Genehmigungserfordernis in bestimmten Fällen beschlossen, bedarf die Maßnahme keiner Genehmigung.

§ 5

Genehmigungserfordernisse außerhalb dieser Verordnung bleiben unberührt.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die kirchenaufsichtliche Genehmigung dienst- und arbeitsrechtlicher Maßnahmen (Genehmigungsverordnung – GenVO) vom 19. Dezember 2019 (KABl. 2020 I Nr. 21 S. 35; KABl. 2021 I Nr. 8 S. 15) außer Kraft.

Anlage 2

Synopse betreffend der Verordnung
über die kirchenaufsichtliche Genehmigung
dienst- und arbeitsrechtlicher Maßnahmen
(Genehmigungsverordnung – GenVO)

Die Kirchenleitung hat auf Grund von Artikel 53 KO folgende Verordnung erlassen.

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Diese Verordnung gilt für dienst- und arbeitsrechtliche Maßnahmen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen betreffen.</p>	<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Diese Verordnung gilt für dienst- und arbeitsrechtliche Maßnahmen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen betreffen.</p>	<p>ohne Änderungen</p>
<p>§ 2 Dienstrecht</p> <p>Der vorherigen kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen</p>	<p>§ 2 Dienstrecht</p> <p>Der vorherigen kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen</p>	<p>ohne Änderungen</p>

<ol style="list-style-type: none"> 1. die Errichtung, Bewertung und Aufhebung der Stellen von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, 2. Ernennungen und Beförderungen von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie sie betreffende beförderungsgleiche Maßnahmen, 3. die Bestätigung und Ernennung nach § 10 Absatz 2 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD (KBG.EKD), 4. die Rücknahme der Ernennung nach § 11 KBG.EKD, 5. die Freistellung nach den §§ 49 bis 51c KBG.EKD, 6. die Abordnung nach § 56 KBG.EKD, 7. die Zuweisung nach § 57 KBG.EKD, 	<ol style="list-style-type: none"> 1. die Errichtung, Bewertung und Aufhebung der Stellen von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, 2. Ernennungen und Beförderungen von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie sie betreffende beförderungsgleiche Maßnahmen, 3. die Bestätigung und Ernennung nach § 10 Absatz 2 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD (KBG.EKD), 4. die Rücknahme der Ernennung nach § 11 KBG.EKD, 5. die Freistellung nach den §§ 49 bis 51c KBG.EKD, 6. die Abordnung nach § 56 KBG.EKD, 7. die Zuweisung nach § 57 KBG.EKD, 	<p>ohne Änderungen</p>
---	---	------------------------

<p>8. die Versetzung zu einem anderen Dienstgeber nach § 58 KBG.EKD,</p> <p>8a. die Versetzung in den Wartestand nach § 60 KBG.EKD und nach § 2 Ausführungsgesetz zum KBG.EKD,</p> <p>9. die Wiederverwendung von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Wartestand nach § 63 KBG.EKD,</p> <p>10. die Übertragung eines funktionalen Amtes, dem das statusrechtliche Amt der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten nicht entspricht.</p>	<p>8. die Versetzung zu einem anderen Dienstgeber nach § 58 KBG.EKD,</p> <p>9. die Versetzung in den Wartestand nach § 60 KBG.EKD und nach § 2 Ausführungsgesetz zum KBG.EKD,</p> <p>10. die Wiederverwendung von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Wartestand nach § 63 KBG.EKD,</p> <p>11. die Übertragung eines funktionalen Amtes, dem das statusrechtliche Amt der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten nicht entspricht.</p>	<p>ohne Änderungen</p> <p>Die Nummerierung wird bei Gelegenheit der Neufassung angepasst.</p>
<p>§ 3 Arbeitsrecht</p> <p>Der vorherigen kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen</p> <p>1. der Abschluss von Arbeitsverträgen mit Angestellten,</p>	<p>§ 3 Arbeitsrecht</p> <p>Der vorherigen kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen</p> <p>1. der Abschluss von Arbeitsverträgen mit Angestellten,</p>	<p>ohne Änderungen</p>

<p>2. die Änderung von Arbeitsverträgen mit Angestellten, 3. die Kündigung von Arbeitsverträgen mit Angestellten, 4. der Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Ausbildungsverträgen mit Auszubildenden.</p>	<p>2. die Änderung von Arbeitsverträgen mit Angestellten, 3. die Kündigung von Arbeitsverträgen mit Angestellten, 4. der Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Ausbildungsverträgen mit Auszubildenden.</p>	<p>ohne Änderungen</p>
<p>§ 4 Stellenpläne</p> <p>Die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen können ihre Stellenpläne kirchenaufsichtlich genehmigen lassen.</p>		<p>Bisher konnten Stellenpläne dem LKA zur Genehmigung vorgelegt werden mit der Konsequenz, dass bestimmte arbeitsrechtliche Maßnahmen im Rahmen des genehmigten Stellenplans nicht mehr gesondert zur Genehmigung vorgelegt werden mussten (vgl. § 5 Abs. 2 Nr. 5 der geltenden GenVO – Spalte 1) Mit Neufassung der GenVO wird die Verantwortung für die Genehmigung arbeitsrechtlicher Maßnahmen ausschließlich im Kirchenkreis wahrgenommen. Dadurch entfällt der bisherige § 4 GenVO und die Nummerierung verschiebt sich.</p>

<p style="text-align: center;">§ 5 Genehmigungsbehörde</p> <p>(1) Die kirchenaufsichtliche Genehmigung erfolgt durch das Landeskirchenamt oder die Superintendentin oder den Superintendenten.</p> <p>(2) Der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt bedürfen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dienstrechtliche Maßnahmen nach § 2, 2. <ol style="list-style-type: none"> a. Abschlüsse von Arbeitsverträgen nach § 3 Nr. 1, die mindestens in die Entgeltgruppe EG 12, SE 17 oder SD 16 (oder nach dem Tabellenentgelt betragsmäßig in eine vergleichbare Entgeltgruppe eines anderen Entgeltgruppenplans des BAT-KF) eingruppiert sind, mit einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 	<p style="text-align: center;">§ 4 Genehmigungsbehörde</p> <p>(1) Die kirchenaufsichtliche Genehmigung erfolgt für dienstrechtliche Maßnahmen nach § 2 durch das Landeskirchenamt.</p> <p>(2) Die kirchenaufsichtliche Genehmigung erfolgt für arbeitsrechtliche Maßnahmen nach § 3 durch die Superintendentin oder den Superintendenten. Ist die Superintendentin oder der Superintendent Mitglied des Leitungsorgans, das die Maßnahme beschlossen hat, oder hat der Kreissynodalvorstand über eine Ausnahme von dem Genehmigungserfordernis in bestimmten Fällen beschlossen, bedarf die Maßnahme keiner Genehmigung.</p>	<p>Nach den Regelungen dieses Entwurfs ist das LKA künftig ausschließlich noch für die Genehmigung dienstrechtlicher Maßnahmen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Kirchenkreise gemäß § 2 GenVO zuständig.</p> <p>Alle arbeitsrechtlichen Angelegenheiten nach § 3 GenVO unterliegen künftig dem Genehmigungsvorbehalt durch die Superintendentin/den Superintendenten. Dies ist in § 4 Abs. 2 des Entwurfs festgelegt, wobei der bisherige § 5 Abs. 3 Satz 2 beibehalten wird, wonach das Genehmigungserfordernis entfällt, wenn die Superintendentin oder der Superintendent Mitglied des beschließenden Leitungsorgans ist.</p> <p>Die bisherigen Regelungen des § 5 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 entfallen. Sie beziehen sich auf die Genehmigung arbeitsrechtlicher Maßnahmen durch das LKA.</p> <p>Dazu zählen insbesondere: - höhere Eingruppierungen ab EG 12, SE 17 oder SD 16,</p>
---	--	--

10 Stunden und die nicht gemäß § 14 Absatz 2 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes sachgrundlos befristet sind oder

b. Abschlüsse von Arbeitsverträgen nach § 3 Nr. 1 mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die weder Mitglied einer Kirchengemeinde einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland, noch Mitglied einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sind, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist,

3. Änderungen von Arbeitsverträgen nach Nr. 2a, soweit die Änderung nicht allein in einer Änderung der vereinbarten Arbeitszeit von weniger als 25 Prozent eines

- fehlende Mitgliedschaft in einer evangelischen Kirche oder einer ACK-Kirche

- Kündigungen außerhalb der Probezeit. In all diesen Beispielen ist künftig ebenfalls die Superintendentin/der Superintendent zuständig.

entsprechenden
Vollzeitarbeitsverhältnisses besteht,
4. Kündigungen von Arbeitsverträgen
nach § 3 Nr. 1, soweit die Kündigung
nicht innerhalb der Probezeit
erfolgt,
5. Stellenpläne nach § 4. Liegt ein
genehmigter Stellenplan vor,
dessen Genehmigung nicht länger
als fünf Jahre zurückliegt, bedürfen
arbeitsrechtliche Maßnahmen
gemäß Absatz 2 Nr. 2a und Nr. 3
nicht mehr der Genehmigung.

(3) Der kirchenaufsichtlichen
Genehmigung durch die Superintendentin
oder den Superintendenten bedürfen
arbeitsrechtliche Maßnahmen nach § 3 Nr.
1 bis 4, soweit nicht die
kirchenaufsichtliche Genehmigung durch
das Landeskirchenamt gemäß Absatz 2
erforderlich ist. Ist die Superintendentin
oder der Superintendent Mitglied des
Leitungsorgans, das die Maßnahme
beschlossen hat, oder hat der
Kreissynodalvorstand über eine
Ausnahme von dem

Die Regelung der Genehmigungen
durch die Superintendentin oder den
Superintendenten ist in Absatz 2
aufgenommen.

<p>Genehmigungserfordernis in bestimmten Fällen beschlossenen, bedarf die Maßnahme keiner Genehmigung.</p>		
<p>§ 6 Genehmigungserfordernisse außerhalb dieser Verordnung bleiben unberührt.</p>	<p>§ 5 Genehmigungserfordernisse außerhalb dieser Verordnung bleiben unberührt.</p>	<p>Aus dieser inhaltlich unveränderten Vorschrift folgt, dass Spezialvorschriften unberührt bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 12 Abs. 1 S. 3 der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeitenden in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO). Hier bedürfen der Abschluss, die Änderung sowie die arbeitgeberseitige Kündigung des Arbeitsvertrages weiterhin der Genehmigung des Landeskirchenamtes. - § 5 Nr. 4 der Richtlinie für Tageseinrichtungen für Kinder. Danach werden bei Kita-Leitungen und Kita-Gruppenleitungen besondere Anforderungen an die Kirchenzugehörigkeit gestellt. Bei

ihnen kann auch weiterhin nur mit Zustimmung des LKA von dem Erfordernis der Zugehörigkeit der Mitarbeitenden zur evangelischen Kirche abgewichen werden.

- § 9 S. 2 Kirchenmusikgesetz. Diese Regelung sieht vor, dass auf gemeindlicher und kreiskirchlicher Ebene bei der Besetzung von A- und B-Kirchenmusikstellen zusätzlich zu der kreiskirchlichen Fachberatung auch die landeskirchliche Fachberatung durch den Landeskirchenmusikdirektor zu beteiligen ist.
- Nach § 27 Abs. 2 Kirchenmusikverordnung ist bei der Erstellung der Dienstanzweisung für A- und B-Stellen weiterhin die landeskirchliche Fachberatung zu beteiligen. Die Dienstanzweisung und ihre Änderungen werden dem LKA vorgelegt.

<p>- Gemäß § 6 Abs. 3 S. 1 der Ausbildungs-/Prüfungsordnung für Verwaltungsfachangestellte der EKiR, der EKvW und der LLK bedürfen der Abschluss oder die Änderung des Berufsausbildungsvertrages der Genehmigung durch das jeweilige Landeskirchenamt.</p>		
	<p style="text-align: center;">§ 6 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die kirchenaufsichtliche Genehmigung dienst- und arbeitsrechtlicher Maßnahmen (Genehmigungsverordnung – GenVO) vom 19. Dezember 2019 (KABl. 2020 I Nr. 21 S. 35; KABl. 2021 I Nr. 8 S. 15) außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die kirchenaufsichtliche Genehmigung dienst- und arbeitsrechtlicher Maßnahmen (Genehmigungsverordnung – GenVO) vom 29. November 1995 (KABl. 1996 S. 5) außer Kraft.</p>